

liche Versammlungen durchzuführen, in welchen die Aufschlüsselung der Anbauflächen mit den Bauern zu beraten ist. Am 30. Juni 1951 muß jeder Betrieb im Besitz seines abgestimmten endgültigen Anbaubescheides sein.

(3) Die Aufteilung der Kreispläne auf die Gemeinden ist durch die Landesregierungen und die Aufteilung der Gemeindepläne auf die Betriebe durch die Räte der Kreise bzw. der Städte zu überwachen.

§ 5

(1) Die Aufteilung der Pläne hat unter Berücksichtigung der Wunschanbaupläne und der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit zu erfolgen. Bei der Aufteilung der Pläne ist besonderes Augenmerk auf die Verteilung der Futterflächen zu legen. Die vorhandenen natürlichen Wiesen- und Weidenflächen sind entsprechend ihrer Güte in Ansatz zu bringen. Kreisen, Gemeinden und Betrieben, denen ein Grünlandumbruchsoll zur Gewinnung neuen Ackerlandes auferlegt wird, sind die Umbruchflächen vor der Berechnung der Futterflächen von den vorhandenen Wiesen- und Weidenflächen abzusetzen.

(2) Für die Planung von Industriekulturen gelten die in der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 19. April 1951 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 305) vorgesehenen Mindestanbauflächen.

§ 6

(1) Die Pläne bilden die Grundlage für die Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse im Jahre 1952. Zu diesem Zweck haben die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder nach den Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse einen Rückbericht des Anbauplanes nach Größenklassen, Eigentumsformen und der notwendigen Spezifizierung der Fruchtarten bis zum 31. Juli 1951 zu erstatten. Die Gemeinden erstellen den Rückbericht bis zum 15. Juli 1951. Die Kreise übergeben den Rückbericht spätestens am 23. Juli 1951 an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes.

§ 7

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik erläßt im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse die zu dieser Verordnung erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 8

Verstöße gegen diese Verordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 9

Die Aufgaben der Landwirtschaft von Groß-Berlin sind mit den Plänen abgestimmt. Sie werden unter der Leitung des Magistrats von Groß-Berlin durchgeführt.

Berlin, den 10. Mai 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten ■

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Minister

Staatliche Plankommission
Der Vorsitzende

Rau
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Verordnung zur Neuordnung des Straßenwesens. — Straßenverordnung —

Vom 10. Mai 1951

Die im Rahmen des Fünfjahrplanes zu erwartende Steigerung des Straßenverkehrs setzt die Schaffung einer leistungsfähigen, nach einheitlichen Grundsätzen arbeitenden Straßenverwaltung voraus. Diejenigen Straßen, die unmittelbar dem Fernverkehr dienen, bedürfen einer zentralen Verwaltung. Hierzu gehören die Autobahnen und Fernverkehrsstraßen. Alle anderen im wesentlichen dem lokalen Verkehr dienenden Straßen sollen ohne Beeinträchtigung der fachlich notwendigen Einflußnahme der Straßenverwaltung der Republik weitgehend in eigener Verantwortung durch die Länder und Gemeinden verwaltet werden.

Um die Einheitlichkeit der Straßenverwaltung zu gewährleisten, sind die operativen Aufgaben der Straßenverwaltung der Republik von den Ländern und Gemeinden durchzuführen. Hierbei muß der Bedeutung der zentralverwalteten Straßen dadurch entsprochen werden, daß Arbeiten an Autobahnen und Fernverkehrsstraßen den Vorrang vor anderen Straßenarbeiten haben.

Eine derartige Verwaltung der Straßen der Deutschen Demokratischen Republik setzt die Neueinteilung der Straßen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und eine Regelung der Straßenaufsicht voraus.

Um diese Ziele zu erreichen, hat die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik die nachstehende Verordnung beschlossen:

Zentrale Leitung:

§ 1

Die Leitung des gesamten Straßenwesens in der Deutschen Demokratischen Republik obliegt dem Ministerium für Verkehr. Sie wird im Auftrage dieses Ministeriums von der Generaldirektion Kraft-